

Corona-Schutzschild des Bundes

Um auf alle gesellschaftlichen und konjunkturellen Folgen der Coronavirus-Krise vorbereitet zu sein, hat die Bundesregierung schnell und entschlossen ein Schutzschild für die Menschen, Arbeitsplätze und die Wirtschaft beschlossen.

Mit Milliarden-Hilfspakten wird das Bundesfinanzministerium Unternehmen direkt helfen – ob Kleinstunternehmen, Soloselbständige, Freiberufler, Mittelständler, Beschäftigte oder große Betriebe. 50 Milliarden Euro Soforthilfen als Zuschüsse für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler sowie einen Schutzfonds für größere Unternehmen und Liquiditätshilfen sollen Arbeitsplätze und die Wirtschaft stützen sowie die Realwirtschaft in der Corona-Pandemie stabilisieren. *)

***) Dies gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am Freitag 27.03.2020.**

Die verschiedenen Maßnahmen sind auf folgender Seite des Bundesfinanzministeriums aufgeführt:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html;jsessionid=FF36556AB1A136BC81578BC4787A2566.delivery2-replication>

Da hierzu keinen alleingültigen Antrag gibt und für jeden Betroffenen eventuell eine andere Maßnahme nötig ist, haben wir untenstehend die Info für Sie, wohin man sich wenden muss, wenn finanzielle Hilfe benötigt wird:

Wohin muss ich mich wenden, wenn ich finanzielle Hilfe brauche?

- Das Kurzarbeitergeld wird über den Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt.
- Ein Kredit aus dem KfW-Maßnahmenpaket muss über die Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner beantragt werden.
- Steuerstundungen müssen bei den Finanzämtern vor Ort beantragt werden.
- Der Antrag auf Kinderzuschlag muss bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.
- Grundsicherung für Arbeitssuchende wird beim lokalen Jobcenter beantragt.
- Zuschüsse für Solo-Selbständige und Kleinunternehmer müssen über die Bezirksregierungen, sowie über die Stadt München beantragt werden.

Da es hier eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, finanzielle Hilfe zu beantragen, muss jeder für sich selbst die sinnvollste Variante wählen. Nähere Infos unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>



Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“

Sachverhalt:

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
 - Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
 - Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-

minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd.€** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.